

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die zwanzigste Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Anpassungsgesetz 1991 – KOVAnpG 1991)

A. Zielsetzung

Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz für die Versorgungsberechtigten in den Bundesländern, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, entsprechend § 56 BVG um den Vomhundertsatz, um den sich die verfügbaren Renten aus der Arbeiterrentenversicherung verändern.

B. Lösung

Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 5,08 v. H. *) und des Bemessungsbetrages um 4,8 v. H. *).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1991 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 216,8 Mio. DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1992 bis 1994 betragen (in Mio. DM):

1992	1993	1994
414	395	376

*) Der Anpassungssatz kann sich wegen der noch nicht feststehenden Entgeltentwicklung im Jahre 1990 noch ändern.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) — 820 00 — Bu 105/91

Bonn, den 3. April 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die zwanzigste Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Anpassungsgesetz 1991 — KOVAnpG 1991) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die zwanzigste Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Anpassungsgesetz 1991 — KOVAnpG 1991)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „216“ durch die Zahl „227“ ersetzt.
2. In § 15 wird in Satz 1 die Bezeichnung „27 bis 176“ durch die Bezeichnung „28 bis 185“ und in Satz 2 die Zahl „2,706“ durch die Zahl „2,843“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 c Abs. 6“ durch die Angabe „§ 18 c Abs. 5“ ersetzt.
4. In § 26 c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl „325“ durch die Zahl „342“ und in Satz 2 die Zahl „883“ durch die Zahl „928“ ersetzt.
5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 190 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 258 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 349 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 442 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 611 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 740 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 886 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit
von 998 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert
um 38 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert
um 48 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und
bei Erwerbsunfähigkeit
um 60 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheit-

lich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	115 Deutsche Mark,
Stufe II	234 Deutsche Mark,
Stufe III	354 Deutsche Mark,
Stufe IV	473 Deutsche Mark,
Stufe V	588 Deutsche Mark,
Stufe VI	709 Deutsche Mark.“

6. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert
611 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert
740 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert
886 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit
998 Deutsche Mark.“

7. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „34841“ durch die Zahl „36513“ ersetzt.

8. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „104“ durch die Zahl „109“ ersetzt.

9. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „402“ durch die Zahl „422“ und in Satz 2 die Worte „684, 970, 1249, 1620 oder 1996 Deutsche Mark“ durch die Worte „719, 1019, 1312, 1702 oder 2097 Deutsche Mark“ ersetzt.

10. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2290“ durch die Zahl „2406“ und die Zahl „1146“ durch die Zahl „1204“ und in Absatz 3 die Zahl „2290“ durch die Zahl „2406“ ersetzt.

11. In § 40 wird die Zahl „568“ durch die Zahl „597“ ersetzt.

12. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „628“ durch die Zahl „660“ ersetzt.

13. In § 46 werden die Zahl „160“ durch die Zahl „168“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „315“ ersetzt.

14. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „280“ durch die Zahl „294“ und die Zahl „391“ durch die Zahl „411“ ersetzt.

15. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „770“ durch die Zahl „809“ und die Zahl „537“ durch die Zahl „564“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Zahl „141“ durch die Zahl „148“ und die Zahl „104“ durch die Zahl „109“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Zahl „436“ durch die Zahl „458“ und die Zahl „318“ durch die Zahl „334“ ersetzt.
16. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2290“ durch die Zahl „2406“ und die Zahl „1146“ durch die Zahl „1204“ ersetzt.

17. Dem § 66 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 118 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Begründung**Allgemeiner Teil****I. Anpassung der Versorgungsbezüge**

1. Nach § 56 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind in den Bundesländern, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, die laufenden Rentenleistungen jeweils zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vmhundertsatz anzupassen, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern werden.

Diese Anpassung hat keine Auswirkungen auf die Leistungen der Kriegsoferversorgung in den neuen Bundesländern; dort erfolgt nach dem Einigungsvertrag die Anpassung jeweils automatisch mit der Anhebung des dortigen Renten-niveaus.

Die Renten der Rentenversicherung sollen nach dem Entwurf des Renten Anpassungsgesetzes 1991 zum 1. Juli 1991 um voraussichtlich 4,8 v. H. angepaßt werden. Dieser Vmhundertsatz kann sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund neuer statistischer Daten über die Entwicklung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten im Jahre 1990 noch geringfügig ändern.

Der Krankenversicherungsbeitrag, den die Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen haben, wird nach § 247 SGB V jeweils zum 1. Juli an den zum Jahresanfang festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen angeglichen. Dieser durchschnittliche Beitragssatz wird zum 1. Januar 1991 dank der Erfolge des Gesundheits-Reformgesetzes nach dem Stand der derzeitigen statistischen Erhebungen voraussichtlich um 0,5 Prozentpunkte auf 12,3 v. H. sinken. Dies bedeutet unter Berücksichtigung der hälftigen Beteiligung der Rentner an ihrem Krankenversicherungsbeitrag, daß die Erhöhung der verfügbaren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und damit auch der Anpassungssatz in der Kriegsoferversorgung zum 1. Juli 1991 um 0,28 Prozentpunkte über dem Anpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung liegen wird. Dadurch kommt der Erfolg des Gesundheits-Reformgesetzes mittelbar auch den Kriegsoferten zugute.

Da die statistischen Daten der Entgeltentwicklung im Jahre 1990 und damit der Anpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht endgültig feststehen, ist in diesem Gesetzentwurf für die Kriegsoferrenten ein vorläufiger Anpassungssatz von 5,08 v. H. zugrunde gelegt.

2. Der Anpassung unterliegen

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- das Pflegegeld (§ 26 c Abs. 6 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41 und 47 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um rund 5,08 v. H. vor.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG wird gemäß § 56 Satz 2 BVG um 4,8 v. H. erhöht.

3. Wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Steigerungssatzes (5,08 v. H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben gerundet worden; für die in § 15 Satz 1 BVG genannten Rahmenbeträge (Kostenersatz bei außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß) sind dabei Ausgangspunkt die Beträge, die sich bei Multiplikation der zugrundeliegenden Bewertungszahl mit dem in § 15 Satz 2 BVG genannten neuen Multiplikator ergeben. Der seit Jahren angewandte Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen.

II.

1. Artikel 1 Nr. 3 enthält eine notwendige redaktionelle Änderung.
2. Artikel 1 Nr. 17 sieht eine Angleichung an die im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung künftig geltende Regelung über die Rücküberweisung überzahlter Rentenleistungen für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten vor.

III. Finanzielle Auswirkungen**1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt**

Die nachfolgend aufgeführte Kostenrechnung bezieht sich nur auf die Bundesländer, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, da die Anpassung nur für diese Länder gilt und direkte Auswirkungen haben wird. Auf die Versorgung der Kriegsoffer und Hinterbliebenen in den beigetretenen Gebieten können sich wegen der Ankoppelung ihrer Versorgung an das Niveau der jeweils verfügbaren Standardrenten allenfalls die Rundungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes theoretisch geringfügig auswirken. Dies kann jedoch nur in wenigen Einzelfällen zu Leistungsänderungen führen und ist daher weitgehend kostenneutral.

1.1 Zusammenfassung für das Jahr 1991**1.1.1 Anpassung der Versorgungsbezüge**

	Mio. DM
— Grundrenten	172,6
— Schwerstbeschädigtenzulagen	1,4
— Ausgleichs- und Elternrenten	35,7
— Ehegattenzuschlag	1,5
— Pflegezulagen	3,7
— Berufsschadens- und Schadensausgleich	
Minderung infolge Erhöhung der	
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	2,5
bb) Grundrente für Witwen	4,7
cc) Ausgleichsrente für Witwen	2,5
Minдераusgaben insgesamt	9,7
Minдераusgaben insgesamt	-9,7
— Heiratsabfindungen	0,2
— Leistungen für Blinde	0,2
— Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß	1,9

— Kriegsofferfürsorge	5,5
— Aufwand nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären	3,8
	216,8

1.2 Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio. DM

1992	1993	1994
414	395	376

1.3 Diese Mehraufwendungen sind im Bundeshaushalt 1991 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 1994 enthalten.**2. Auswirkungen auf die Länderhaushalte****2.1 Kriegsofferfürsorge in Mio. DM**

1991	1992	1993	1994
1,4	2,7	2,6	2,5

2.2 Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.**3. Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.****Auswirkungen auf das Preisgefüge**

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben dürften in der derzeitigen konjunkturellen Situation Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sein.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 30 Abs. 5 nach Satz 2)

Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4 a einzufügen:

„4 a. In § 30 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bis zur Angleichung der Löhne und Gehälter in den beigetretenen Bundesländern an diejenigen in den übrigen Bundesländern sind bei der jährlichen Ermittlung des Durchschnittseinkommens die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 heranzuziehen; entsprechendes gilt für die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen des Bundes.“

Begründung

Die Regelung dient der Klarstellung. Eine Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse in den neuen Bundesländern bereits bei den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes würde zu einer nicht gewollten Niveauabsenkung der Vergleichseinkommen in den alten Bundesländern und über Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 a Satz 2 der Anlage I zum Einigungsvertrag zu einer nicht gewollten doppelten Niveauabsenkung in den neuen Bundesländern führen.

2. Zu Artikel 1 nach Nummer 4 a — neu — (§ 30 Abs. 6 letzter Halbsatz)

Nach Nummer 4 a — neu — ist folgende Nummer 4 b einzufügen:

„4 b. § 30 Abs. 6 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung

Nach § 30 Abs. 6 letzter Satzteil BVG gilt § 30 Abs. 4 Satz 2 BVG. Danach ist bei Anspruch auf eine in der Höhe vom Einkommen beeinflusste Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften anderer Sozialleistungsbereiche der Berechnung des Einkommensverlustes die Ausgleichsrente zugrunde zu legen, die sich ohne Berücksichtigung dieser Hinterbliebenenrente ergäbe. § 30 Abs. 4 Satz 2 BVG wurde zur Vermeidung eines „Anrechnungskreisels“ eingeführt.

Nachdem bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs auf Netto-Basis auch der Ehegatten-

zuschlag im Zusammenhang mit einem Kind nach § 33 a Abs. 1 Satz 2 BVG als Einkommen zu berücksichtigen ist, kann sich der Anrechnungskreisel auch auf den Ehegattenzuschlag erstrecken. Die Ergänzung des letzten Halbsatzes um das Wort „entsprechend“ stellt sicher, daß auch der Ehegattenzuschlag zugrunde zu legen ist, der sich ohne Berücksichtigung der vom Einkommen beeinflussten Hinterbliebenenrente ergäbe.

3. Zu Artikel 1 nach Nummer 4 b — neu — (§ 30 Abs. 10 nach Satz 1)

Nach Nummer 4 b — neu — ist folgende Nummer 4 c einzufügen:

„4 c. In § 30 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für die Berechnung des Berufsschadensausgleichs nach Absatz 4 Satz 1.“

Begründung

Mit dem neuen Satz 2 soll erreicht werden, daß der Berufsschadensausgleich ausschließlich nach § 30 Abs. 4 Satz 1 berechnet wird, wenn nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Beschädigten ein Anspruch nach § 30 Abs. 4 Satz 1 ununterbrochen für mindestens 12 Monate bestanden hat. Durch die Regelung wird vermieden, daß laufend eine Vergleichsberechnung anzustellen ist.

4. Zu Artikel 1 nach Nummer 9 (§ 35 Abs. 2 Satz 4)

Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

„9 a. § 35 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Entstehen vorübergehend Kosten für fremde Hilfe, insbesondere infolge Krankheit der Pflegeperson, ist die Pflegezulage für jeweils höchstens sechs Wochen über Satz 2 hinaus so zu erhöhen, daß dem Beschädigten die pauschale Pflegezulage in derselben Höhe wie vor der vorübergehenden Entstehung der Kosten verbleibt.“

Begründung

Die Änderung soll sicherstellen, daß auch in den folgenden Fallgruppen bei erstmals oder zusätzlich entstehenden Kosten für fremde Hilfe die

nach Satz 2 bei Teilpflege durch die Ehefrau oder einen Elternteil errechnete pauschale Pflegezulage verbleibt:

- vorübergehender Ausfall der Fremdpflegekraft,
- vorübergehende Unterbringung des Beschädigten in einer Kurklinik bei weiterer Pflege durch die Ehefrau, die eine Badekur nach § 12 Abs. 3 BVG durchführt (vgl. Rundschreiben vom 18. November 1986 — VIe 1 — 53063).

Nach dem bisherigen Wortlaut müßte bei (weiter) entstehenden Kosten eine Neuberechnung nach Satz 2 vorgenommen werden mit der Folge, daß sich die verbleibende pauschale Pflegezulage verringern kann. Dieses Ergebnis wäre unbefriedigend, weil in diesen Fällen die Ehefrau oder ein Elternteil mindestens wie bisher oder sogar noch mehr pflegt. Fällt die Ehefrau oder ein Elternteil dagegen mit der Teilpflege aus, sieht der bisherige Satz 4 die Fortzahlung der von der Verhinderung errechneten verbliebenen pauschalen Pflegezulage vor.

5. Zu Artikel 1 nach Nummer 11 (§ 40a Abs. 3 nach Satz 1)

Nach Nummer 11 ist folgende Nummer 11a einzufügen:

„11 a. In § 40a Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn der Verstorbene diese Ansprüche nur deshalb nicht geltend machen konnte, weil er vor dem 1. Januar 1991 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte.“

Begründung

Ziel der Änderung ist es, Witwen von Beschädigten, die vor dem Inkrafttreten des BVG im Beitrittsgebiet am 1. Januar 1991 gestorben sind, den Witwen in der bisherigen Bundesrepublik gleichzustellen.

6. Zu Artikel 1 nach Nummer 11a — neu — (§ 40a Abs. 5 nach Satz 1)

Nach Nummer 11a — neu — ist folgende Nummer 11b einzufügen:

„11 b. In § 40a Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung des Schadensausgleichs nach Absatz 2.“

Begründung

Es gilt die zur Ergänzung des § 30 Abs. 10 BVG gegebene Begründung sinngemäß.

7. Zu Artikel 1 nach Nummer 11b — neu — (§ 40b Abs. 1, 2)

Nach Nummer 11b — neu — ist folgende Nummer 11c einzufügen:

„11 c. In § 40b Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Als Pflegezeit zählen auch die Kalendermonate, in denen der Beschädigte während der Ehe infolge der Schädigung mindestens in einem der Stufe II entsprechenden Umfang hilflos im Sinne des § 35 Abs. 1 war, jedoch keinen Anspruch auf Pflegezulage im Sinne des Satzes 2 hatte.“

Als Folgen sind

a) § 40b Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Witwe eines Beschädigten, der hilflos im Sinne des § 35 Abs. 1 war, erhält einen Pflegeausgleich, wenn sie den Beschädigten während ihrer Ehe länger als 20 Jahre gepflegt hat.“

b) an § 40b Abs. 2 Satz 1 die Worte „oder die im Fall des Absatzes 1 Satz 3 jeweils maßgebend war“ anzufügen.

Begründung

Die Änderung erweitert im Interesse der betroffenen Witwen die zu berücksichtigenden Pflegezeiten während der Ehe. Neben den Pflegezeiten mit Anspruch auf Pflegezulage mindestens der Stufe II sind auch Pflegezeiten in die Berechnung einzubeziehen, in denen der Beschädigte während der Ehe infolge der Schädigung hilflos im Sinne des § 35 Abs. 1 in einem Umfang mindestens der Stufe II war, jedoch keinen Anspruch auf Pflegezulage hatte.

Die bisherige Anknüpfung allein an den Anspruch auf Pflegezulage hat sich in einer erheblichen Anzahl von Fällen als nicht ausreichend herausgestellt. Auf folgende Fallgruppen wird beispielhaft hingewiesen:

- In der britischen Besatzungszone ist in der Zeit vom 1. August 1946 bis 31. Juli 1947 der Anspruch auf Pflegezulage aufgrund entsprechender früherer versorgungsrechtlicher Vorschriften entfallen gewesen.
- Beschädigte haben in der Zeit nach Inkrafttreten des BVG zum 1. Oktober 1950 ihren Wohnsitz aus der ehemaligen DDR in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt.
- Beschädigte, die vor der Übersiedlung ihren Wohnsitz in Polen hatten, haben im Rahmen der Auslandsversorgung erstmals ab 1. Januar

1970 eine nicht nach Pflegezulagestufen differenzierte pauschale Pflegezulage erhalten.

- Für Beschädigte, die bis zum Tode ihren Wohnsitz in der ehemaligen DDR hatten, hat kein Anspruch auf Pflegezulage bestanden.

Es ist mit Sinn und Zweck des Pflegeausgleichs nicht vereinbar, wenn erhebliche Pflegezeiten der Ehefrau nur deswegen unberücksichtigt bleiben, weil ein Anspruch auf Pflegezulage nicht bestanden hat. Zwar könnte den Betroffenen in einigen Fallgruppen durch die Gewährung eines Härteausgleichs geholfen werden. Dies trifft jedoch nicht auf alle Fallgruppen zu. Die Änderung hat das Ziel, für alle in Betracht kommenden Fallgruppen eine dem Grundanliegen des Pflegeausgleichs Rechnung tragende Regelung zu schaffen. Die Regelung ist auch praktikabel, weil es sich bei Hilflosigkeitszuständen in einem mindestens der Stufe II entsprechenden Umfang in der Regel um eindeutige Leidenszustände (z. B. Blinde, Mehrfachamputierte) handelt.

8. Zu Artikel 1 nach Nummer 11 c — neu — (§ 40 b Abs. 2 Satz 1, 3 — neu —)

Nach Nummer 11 c — neu — ist folgende Nummer 11 d einzufügen:

„11 d. In § 40 b Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Pflegeausgleich nach Satz 1 und 2 wird jährlich mit dem in § 56 Satz 1 bestimmten Vomhundertsatz angepaßt; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“

Als Folge ist in § 40 b Abs. 2 Satz 1 das Wort „derzeitigen“ zu ersetzen durch die Worte „im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden“.

Begründung

Die Tatsache, daß die Anpassung des Pflegeausgleichs an die Erhöhung des Betrages der Pflegezulage geknüpft ist, hat zur Folge, daß jeweils zum Anpassungszeitpunkt der gesamte Rechengang des § 40 b Abs. 2 durchgeführt werden muß. Dies ist in einer Reihe von Fällen ein nicht unerheblicher, vermeidbarer Aufwand. Mit der Ergänzung in Anlehnung an die Regelung in § 30 Abs. 16 Satz 3 wird bezweckt, den einmal festgestellten Pflegeausgleich in ADV-gerechter Weise anzupassen. Eine Schlechterstellung ist hiermit nicht verbunden.

9. Zu Artikel 1 nach Nummer 14 (§ 48 Abs. 6 — neu —)

Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14 a einzufügen:

„14 a. In § 48 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes die Ansprüche nur deshalb nicht geltend machen konnte, weil er vor dem 1. Januar 1991 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte.“

Begründung

Ziel der Änderung ist es, Witwen von Beschädigten, die vor dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes im Beitrittsgebiet am 1. Januar 1991 gestorben sind, den Witwen in der bisherigen Bundesrepublik gleichzustellen.

10. Nach Artikel 1, 2 (Artikel 39 Nr. 13 RRG 1992)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

„Artikel 1 a
Änderung des Rentenreformgesetzes

Artikel 39 Nr. 13 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 — RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, ber. 1990 I S. 1337) wird gestrichen.“

Als Folge ist Artikel 2 wie folgt zu fassen:

„Artikel 2
Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 1 a treten am 1. Juli 1991 in Kraft.“

Begründung

Nach Artikel 39 Nr. 13 des Rentenreformgesetzes ist § 56 des Bundesversorgungsgesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 1992 neu gefaßt worden, um Rentenanpassungen zukünftig durch Rechtsverordnung zu ermöglichen. Inzwischen hat sich durch die Einführung des sozialen Entschädigungsgesetzes in den neuen Bundesländern die Notwendigkeit ergeben, noch für einige Jahre jeweils anläßlich eines Anpassungsgesetzes strukturelle Änderungen zu ermöglichen. Die Änderung sieht deshalb vor, § 56 des Bundesversorgungsgesetzes in der zur Zeit noch geltenden Fassung über den 31. Dezember 1991 hinaus weitergelten zu lassen.

11. Nach Artikel 1 a — neu —, Artikel 2 (§ 88 Abs. 5, 7 SVG, § 51 Abs. 2, 3, § 81 ZDG)

Nach Artikel 1 a — neu — sind folgende Artikel 1 b und 1 c einzufügen:

„Artikel 1 b
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinter-

bliebenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden Satz 2 Nummer 1 und der letzte Satz gestrichen.
- b) In Absatz 7 wird in Satz 2 Nummer 1 gestrichen.

Artikel 1 c Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 2 und 3 wird jeweils der Satz „§ 81 bleibt unberührt.“ gestrichen.
2. § 81 wird gestrichen.

Als Folge ist Artikel 2 wie folgt zu fassen:

„Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Artikel 1 b und 1 c treten am 1. Januar 1991 in Kraft.“

Begründung

Die Einfügung der Artikel 1 b und 1 c sind notwendige redaktionelle Änderungen als Folge des Gesetzes zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106).

12. Nach Artikel 1 c — neu —, Artikel 2 (§ 10 a Abs. 4 Satz 3 OEG)

Nach Artikel 1 c — neu — ist folgender Artikel 1 d einzufügen:

„Artikel 1 d Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

In § 10 a Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211), werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 Satz 1, 5 und 6“ ersetzt.“

Als Folge ist Artikel 2 wie folgt zu fassen:

„Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Artikel 1 d tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.“

Begründung

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der mit dem KOV-Strukturgesetz erfolgten Neufassung des § 48 BVG.

13. Nach Artikel 1 d — neu —, Artikel 2 (Übergangsvorschrift zu §§ 19, 20 BVG)

Nach Artikel 1 d — neu — ist folgender Artikel 1 e einzufügen:

„Artikel 1 e Übergangsvorschrift zu den §§ 19, 20 BVG

(1) Den Krankenkassen mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden alle Aufwendungen nach den §§ 19 und 20 des Bundesversorgungsgesetzes pauschal erstattet, die für Leistungen entstanden sind, die für Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Gebiet in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 erbracht worden sind. Satz 1 gilt für die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin und andere Krankenkassen, soweit sich ihre Zuständigkeiten auf dieses Gebiet erstrecken, entsprechend.

(2) Für das Jahr 1991 wird ein Pauschalbetrag von 50 Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Er verändert sich für die Jahre 1992 und 1993 um den Vomhundertsatz, um den sich die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten jeweils für den Anspruchsmonat Juli des Vorjahres in dem Gebiet, in dem das Bundesversorgungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, im Jahresvergleich verändert hatte; der so veränderte Pauschalbetrag verändert sich um den Vomhundertsatz, um den sich die Ausgaben für Leistungen der Krankenkassen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch jeweils im ersten Halbjahr gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verändert haben. Mit dem Pauschalbetrag sind die in Absatz 1 genannten Aufwendungen der Krankenkassen abgegolten.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zahlt die Pauschalbeträge an den AOK-Bundesverband, der sie für die in Absatz 1 genannten Krankenkassen in Empfang nimmt. Für die Jahre 1992 und 1993 werden sie in Teilbeträgen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gezahlt. Solange die in Absatz 2 Satz 2 genannten Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, werden Abschlagszahlungen nach der Höhe des Vorjahresbetrages geleistet. Der AOK-Bundesverband verteilt die Beträge im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen; die Verteilung soll sich nach der Zahl der versicherungspflichtigen Rentner in den einzelnen Krankenkassen richten. Zugrunde zu legen sind dabei die Zahlen jeweils am 1. Juli in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Aufwendungen für Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen.“

Als Folge ist Artikel 2 wie folgt zu fassen:

„Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Artikel 1 e tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.“

Begründung

- I. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1991 werden in diesem Gebiet Krankenkassen im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Behörden der Versorgungsverwaltung errichtet. Es wird bei der Zusammenarbeit zwischen den neuen Krankenkassen und der neuen Versorgungsverwaltung in den fünf Bundesländern unvermeidbar Anlaufprobleme geben. Dies ist in besonderem Maße für die Kostenerstattungen nach den §§ 19 und 20 BVG zu erwarten.

Mit der Übergangsvorschrift des Artikels 1 e sollen diese Schwierigkeiten vermieden werden. Für die Jahre 1991, 1992 und 1993 soll eine umfassende Pauschalerstattung an die Krankenkassen gezahlt werden, die den Aufwand für Einzelerstattungen und für Streitigkeiten über solche Erstattungen vermeidet und alle denkbaren Erstattungsforderungen nach den §§ 19 und 20 BVG für diese Zeit abgilt.

- II. Mit Absatz 1 werden für den typischen Erstattungsfall in den neuen Bundesländern die nach den §§ 19 und 20 BVG, der Verordnung zur Durchführung des § 19 und den Verwaltungsvorschriften bestimmten Erstattungsmodalitäten bis zum 31. Dezember 1993 ausgesetzt und durch eine Gesamtpauschale ersetzt. Aufwendungen für anspruchsberechtigte Pendler, die bei einer Krankenkasse versichert sind, die weder von Satz 1 noch von Satz 2 erfaßt wird, müssen erstattet werden, wie es jeweils von den geltenden Vorschriften bestimmt ist. Satz 1 erfaßt auch Aufwendungen, die nach § 19 Abs. 4 BVG zu erstatten sind; dies ist bei der Bemessung des Pauschalbetrages nach Absatz 2 berücksichtigt.

Mit Absatz 2 werden die Pauschalbeträge für die Jahre 1991 bis 1993 festgelegt. Für 1991 ist ein Betrag bestimmt, der im einzelnen unter III. beschrieben wird. Für die Anpassung für 1992 und für 1993 sind Kriterien bestimmt, die statistisch aus anderen Gründen erhoben werden. In Satz 2 erster Halbsatz wird unterstellt, daß die Sterberate in den neuen Bundesländern nicht anders ist als in den elf bisherigen. Die Ausgaben für Leistungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB V sind ein wirklichkeits- und

ortsnaher Maßstab für die Veränderung aller mit der Pauschale abzugeltenden Aufwendungen. Bis die Vergleichsdaten vorliegen, werden die vierteljährlichen Teilbeträge als Abschlagszahlungen noch in der Höhe der Vorjahresbeträge gezahlt. Mit dem Satz 3 in Absatz 2 wird klargestellt, daß nach Zahlung der Pauschale weitere Forderungen nicht gestellt werden können.

In Absatz 3 wird Zahlung und Verteilung des Pauschalbetrages geregelt. Die Verteilungsstelle nimmt die Pauschalbeträge für die Krankenkassen als Empfangsbote entgegen. Die jährlichen Pauschalbeträge werden für 1992 und 1993 in unterschiedlichen vierteljährlichen Teilbeträgen ausgezahlt, weil die Vergleichsdaten, die die Höhe des jährlichen Pauschalbetrages für 1992 und für 1993 bestimmen, erst jeweils in der zweiten Jahreshälfte vorliegen werden; mit dem Teilbetrag für das 3. oder ggf. erst für das 4. Vierteljahr ist dann jeweils der völlige Ausgleich vorzunehmen. Die Rentnerzahl soll als Maßstab für die Verteilung dienen. Abweichungen von diesem Verteilungskriterium sind nicht ausgeschlossen; z. B. könnten Beträge zunächst einbehalten werden, aus denen dann etwa Sonderbelastungen einzelner Krankenkassen ausgeglichen oder ein Betrag für eine erst später gegründete Krankenkasse gezahlt werden können. Wegen der Möglichkeit solcher Abweichungen bei der Verteilung ist das Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen vorgesehen. Die Rentnerzahl ist ein Maßstab, der rechtzeitig statistisch festgestellt werden kann. Für die Rentnerzahl ist als Stichtag jeweils der 1. Juli des Jahres gewählt, um dadurch einen angemessenen Durchschnitt für die Kassen zu finden, deren Anteil an der Gesamtzahl der Versicherten in den ersten Jahren noch ansteigt.

Absatz 4 beschränkt die Pauschalerstattungen auf Aufwendungen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz selbst. Die Einbeziehung der in den neuen Bundesländern vermutlich zunächst seltenen Erstattungsfälle aus den anderen Bereichen des sozialen Entschädigungsrechts würde relativ komplizierte Sonderregelungen erforderlich machen, was wiederum dem Zweck der vereinfachenden Übergangsregelung widerspräche.

III. Berechnung des Pauschalbetrages:

Ausgehend von den vorliegenden Statistiken sind für krankenversicherte Beschädigte (§ 19 BVG) in dem Gebiet, in dem das BVG vor dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages bereits galt, für das Jahr 1991 Haushaltsausgaben von 210 Mio. DM angenommen worden.

Daraus ergibt sich für den Bereich der in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet folgende Berechnung:

210 Mio. DM	(Haushaltsausgaben West — Erstattung an Krankenkassen)
x 23,6 v. H.	(Berechtigte im Beitrittsgebiet — relativ zur bekannten Zahl in den bisherigen 11 Bundesländern)
x 75 v. H.	(Aufwendungsniveau Ost)
=	zu erwartender Aufwand für krankenversicherte Beschädigte (§ 19 BVG) im Beitrittsgebiet 37,2 Mio. DM
+	zu erwartender Aufwand für Zugeteilte (§ 20 BVG) im Beitrittsgebiet 4,5 Mio. DM
=	voraussichtliche Erstattung an Krankenkassen im Beitrittsgebiet entsprechend dem Haushaltsansatz 1991 41,7 Mio. DM
+	durchschnittlicher Jahresaufwand, der den Krankenkassen für Zahnersatz und Hilfsmittel nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 BVG zu erstatten wäre (in gleicher Höhe tritt Verringerung bei den entsprechenden Titeln des Bundeshaushalts ein) 8,3 Mio. DM
	= Pauschalbetrag mithin für 1991 <u>50,0 Mio. DM</u>
IV. Mehr- oder Minderausgaben entstehen durch Artikel 1 e nicht; die Pauschalregelung ersetzt lediglich die Einzelerstattung nach den §§ 19 und 20 BVG.	
V. Wegen ihres Übergangscharakters soll die Vorschrift nicht in das Bundesversorgungsgesetz selbst eingefügt werden. Der Klarheit wegen wird ausdrücklich bestimmt, daß die Vorschrift zum 1. Januar 1991 in Kraft tritt.	
14. Nach Artikel 1 e — neu —, Artikel 2 (Übergangsvorschrift zu § 59 SchwbG)	
Nach Artikel 1 e — neu — ist folgender Artikel 1 f einzufügen:	
„Artikel 1 f Übergangsvorschrift zu § 59 Schwerbehindertengesetz	
§ 59 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1039), gilt mit folgender Maßgabe:	
In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird die Wertmarke nach § 59	

Abs. 1 Satz 2 in der Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. Dezember 1991 gegen Entrichtung eines Betrages von 30 Deutsche Mark für ein Jahr und 15 Deutsche Mark für ein halbes Jahr ausgegeben; im Falle der Rückgabe wird ein Betrag von 2,50 Deutsche Mark pro Monat erstattet, sofern der zu erstattende Betrag 7,50 Deutsche Mark nicht unterschreitet.“

Als Folge ist Artikel 2 wie folgt zu fassen:

„Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Artikel 1 f tritt am 1. April 1991 in Kraft.“

Begründung

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet sieht der Einigungsvertrag in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Buchstabe f Unterbuchstabe bb vor, daß bis zum 31. Dezember 1992 für eine Jahreswertmarke ein Betrag von 60 DM zu entrichten ist, statt des in § 59 SchwbG vorgesehenen Betrages von 120 DM. Diese Regelung berücksichtigt insbesondere das Einkommensgefälle zwischen den neuen und alten Bundesländern. Außerdem sieht der Einigungsvertrag in den Unterbuchstaben aa am angeführten Ort vor, daß bis zum 31. März 1991 für die Jahreswertmarke nur ein Betrag von 30 DM zu entrichten ist. Diese Regelung berücksichtigt außer dem genannten Einkommensgefälle, daß erst ab 1. Juli 1991 die unentgeltliche Beförderung auch für die Deutsche Reichsbahn gilt (Buchstabe g des Einigungsvertrages am angeführten Ort).

Der Stichtag 31. März 1991 begünstigt Schwerbehinderte, obgleich sie zeitweise — ab 1. Juli 1991 — von der Deutschen Reichsbahn unentgeltlich zu befördern sind. Es besteht kein sachlicher Grund, die Behinderten gänzlich von einer Begünstigung auszunehmen, denen erst zwischen dem 1. April und dem 1. Juli 1991 die Wertmarke ausgehändigt werden kann.

Denn auch diese Personen kommen nur zeitweilig in den Genuß der erst ab 1. Juli 1991 möglichen unentgeltlichen Beförderung durch die Deutsche Reichsbahn.

Aber auch für die Berechtigten, denen erst in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 die Wertmarke ausgehändigt werden kann, ist es gerechtfertigt, für die Jahreswertmarke nur einen Betrag in Höhe von 30 DM zu erheben. Denn diese Personen haben durchweg bereits vom 3. Oktober 1990 an die Voraussetzungen der unentgeltlichen Beförderung erfüllt, ohne daß ihr Anspruch verwirklicht werden konnte. Der Einigungsvertrag ging davon aus, daß die Kreise, kreisfreien Städte und Stadtbezirke die Schwerbehindertenausweise nach neuem Recht zügig ausstellen, obgleich ihnen die Aufgabe nur vorübergehend übertragen wurde. Diese Erwartung hat sich nicht bestätigt. Den Versorgungsämtern sind in großer Zahl unerledigte Anträge von den

Kreisen, kreisfreien Städten und Stadtbezirken übergeben worden. Daneben sind zahlreiche weitere Anträge unmittelbar bei den Versorgungsämtern gestellt worden. Diese Antragsflut können die Versorgungsämter nicht bis zum Stichtag 31. März 1991 bewältigen, zumal sie sich noch in der Aufbauphase befinden und sie weitere Aufgaben zu erfüllen haben, insbesondere nach dem sozialen Entschädigungsrecht.

Zahlreiche begründete Anträge werden erst nach dem 31. März 1991 von den Versorgungsämtern erledigt werden können. Die betroffenen Schwerbehinderten würden es nicht verstehen, wenn sie wegen der ihnen nicht anzulastenden Versäumung des Stichtages einen Betrag von 60 DM statt des Betrages von 30 DM zu entrichten hätten. Zur Sicherung des sozialen Friedens ist es geboten, den Stichtag um 9 Monate hinauszuschieben.

15. Nach Artikel 1 f — neu —, Artikel 2 (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 SchwbG)

Nach Artikel 1 f — neu — ist folgender Artikel 1 g einzufügen:

„Artikel 1 g

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1039), wird wie folgt geändert:

In § 61 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „und D-Zügen“ durch die Worte „D-Zügen und Interregio-Zügen“ ersetzt.

Als Folge ist Artikel 2 wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Die Artikel 1 und Artikel 1 g treten am 1. Juli 1991 in Kraft.“

Begründung

Aufgrund vorläufiger Regelung der Deutschen Bundesbahn können freifahrtberechtigte Schwerbehinderte schon seit der Einführung der Interregio-Züge auch diese Züge im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz unentgeltlich benutzen. Diese Praxis bedarf der gesetzlichen Verankerung in § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Schwerbehindertengesetzes mit Wirkung ab 1. Juli 1991.

16. Nach Artikel 1 g — neu — (SchwbG)

Nach Artikel 1 g — neu — ist folgender Artikel 1 h einzufügen:

„Artikel 1 h

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1039), gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit folgender Maßgabe:

Die Schwerbeschädigtenausweise der Stufen III und IV berechtigen in Verbindung mit einer Wertmarke bis 31. Dezember 1991 zur Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr, ohne daß eine Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen getroffen werden muß.“

Begründung

Nach der derzeit gültigen Rechtslage kommt ein Behinderter nur dann in die Vergünstigung der „Freifahrt“, wenn er im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ und der entsprechenden Wertmarke ist. Vertragsgrundlage für diese Regelung war der Ausgangspunkt, daß die Kreise, kreisfreien Städte und Stadtbezirke nach dem 3. Oktober 1990 den Umtausch der bis dahin geltenden Schwerbeschädigtenausweise vornehmen und aufgrund von Verwaltungsakten gemäß § 4 des Schwerbehindertengesetzes Verwaltungsakte erlassen und neue Ausweise ausstellen. Tatsächlich wurden jedoch Schwerbehindertenausweise in nennenswerter Zahl nicht ausgeben.

Nach Errichtung der Versorgungsverwaltung und der in praktisch allen neuen Bundesländern erfolgten Tarifänderungen im öffentlichen Personennahverkehr (nicht nur erhebliche Preissteigerungen, sondern auch Wegfall der bisherigen Vergünstigung für Beschädigte, zum halben Fahrpreis zu fahren), wird eine mit Sicherheit nicht zu bewältigende Anzahl von Anträgen auf Ausstellung eines neuen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ zur Folge haben.

Bei den Beschädigten der Stufen III und IV handelt es sich um Personengruppen, bei denen mit einem hohen Prozentsatz zu erwarten ist, daß sie die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung der „Freifahrt“ erfüllen, so daß es angemessen erscheint, diesen Gruppen ohne weitere Prüfung diese Vergünstigung zukommen zu lassen. Anderenfalls würde das unbillige Ergebnis eintreten, daß Personen, die unzweifelhaft die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen, der Anspruch verwehrt würde, weil die zuständigen Verwaltungen aufgrund der besonderen Situation nicht in der Lage sind, in angemessener Zeit den gesetzgeberischen Auftrag verwaltungstechnisch umzusetzen.

Bei Abwägung dieser Gesichtspunkte überwiegen die Interessen der gesundheitlich besonders stark betroffenen erheblich Gehbehinderten ge-

genüber der Gefahr, daß in einer wahrscheinlich unerheblichen Anzahl nach dem neuen Gesetz unberechtigte Behinderte für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr in den Genuß der Vergünstigung kommen.

Bei Gesamtbetrachtung der Finanzierung der öffentlichen Nahverkehrsmittel in den neuen Bundesländern bewegen sich die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung in einer zu vernachlässigenden Größenordnung.

17. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Mit der Entschließung zum Gesetz zur Verbesserung der Struktur der Leistungen nach dem BVG (KOV-Strukturgesetz 1990) vom 16. März 1990 hat der Bundesrat die mit diesem Gesetz erfolgten strukturellen Verbesserungen des Kriegsofferrechts begrüßt. Zugleich hat er aber darauf hingewiesen, daß einige sozialpolitisch wichtige Verbesserungen nicht oder nur halbherzig aufgegriffen worden sind. Er hat deshalb die Bundesregierung gebeten, die folgenden notwendigen Verbesserungen in einem weiteren KOV-Strukturgesetz aufzugreifen:

- den maßgebenden Zeitraum für die Gewährung einer Badekur für alle Pflegepersonen unter den bisherigen rechtlichen Voraussetzungen von fünf auf zehn Jahre auszudehnen,
- die erforderliche Mindestpflegezeit für die Gewährung des Pflegeausgleichs auf zehn Jahre zu verkürzen und die Bewertung der einzelnen Pflegejahre von 0,5 auf 1 v. H. zu verdoppeln,
- die Ausgleichsrente der Waisen in gleichem Umfang wie die der Witwen zu erhöhen,
- den Mindestbetrag der Elternrente von 5 DM auf 20 DM zu erhöhen und
- die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 vom Hundert in die Beweiserleichterung von § 48 Abs. 1 Satz 5 BVG einzubeziehen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß die vorgeschlagenen weiteren Verbesserungen im Hinblick auf das Alter der Versorgungsberechtigten alsbald aufgegriffen werden sollten; er bittet die Bundesregierung deshalb um eine alsbaldige Umsetzung.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 nach Nummer 4 — § 30 Abs. 5 nach Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 nach Nummer 4 a — neu — § 30 Abs. 6 letzter Halbsatz)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 nach Nummer 4 b — neu — § 30 Abs. 10 nach Satz 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der mit dem Antrag verfolgte Zweck widerspricht der Intention der Neuregelung des Berufsschadensausgleichs durch das KOV-Strukturgesetz 1990. Ziel dieses Gesetzes war die Einführung der Berechnung des Berufsschadensausgleichs auf Nettobasis, weil diese Berechnung zu einer dem tatsächlichen Verlust eher entsprechenden Schadensabgeltung führt. Nur für diejenigen, bei denen die Bruttoberechnung im Einzelfall zu einem höheren Berufsschadensausgleich führt, sollte diese Berechnungsart beibehalten werden. Die vorgeschlagene Regelung würde dem angestrebten Ziel zuwiderlaufen, weil sie die Bruttoberechnung als gleichwertige Berechnungsweise neben die Nettoberechnung stellt.

Im übrigen würde der Vorschlag bedeuten, daß für Leistungsempfänger nach Vollendung des 65. Lebensjahres die ggf. günstigere Vergleichsberechnung nach dem Nettoprinzip (§ 30 Abs. 6 BVG) ausgeschlossen wird.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 nach Nummer 9 — § 35 Abs. 2 Satz 4)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 nach Nummer 11 — § 40 a Abs. 3 nach Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 nach Nummer 11 a — neu — § 40 a Abs. 5 nach Satz 1)

Dem Vorschlag wird aus den zu Nummer 3 dargelegten Gründen nicht zugestimmt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 nach Nummer 11 b — neu — § 40 b Abs. 1, 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 nach Nummer 11 c — neu — § 40 b Abs. 2 Satz 1, 3 — neu)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 nach Nummer 14 — § 48 Abs. 6 — neu)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 10 (nach Artikel 1, 2 — Artikel 39 Nr. 13 Rentenreformgesetz 1992)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch das Rentenreformgesetz 1992 ist die jährliche Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung durch Rechtsverordnung eingeführt worden. Dementsprechend hat der Gesetzgeber festgelegt, daß auch die Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz künftig durch Rechtsverordnung erfolgen soll. Es besteht kein Anlaß, die Anpassung der Leistungen für 1,3 Mio. Kriegsoffer dem Gesetzgeber vorzubehalten, wenn die Anpassung der Renten einer um ein Vielfaches größeren Zahl von Rentnern dem Ordnungsgeber zugewiesen wird.

Die in der Begründung genannte Absicht kann auch durch — von der jährlichen Anpassung unabhängige — Änderungsgesetze erreicht werden.

Zu Nummer 11 (nach Artikel 1 a — neu, Artikel 2 — § 88 Abs. 5, 7 SVG, § 51 Abs. 2, 3, § 81 ZDG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 12 (nach Artikel 1 c — neu, Artikel 2 — § 10 a Abs. 4 Satz 1 OEG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 13 (nach Artikel 1 d — neu, Artikel 2 — Übergangsvorschrift zu §§ 19, 20 BVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 14 (nach Artikel 1 e — neu, Artikel 2 — Übergangsvorschrift zu § 59 SchwbG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Verlängerung des Zeitraums, in dem ermäßigte Wertmarken gegen Entrichtung eines Betrages von 30 Deutsche Mark in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils des Landes Berlin ausgegeben werden können, liegt nahe, weil der Rechtsanspruch der betroffenen Schwerbehinderten aufgrund der Anlaufschwierigkeiten beim Aufbau der Versorgungsverwaltung sonst nicht verwirklicht werden könnte und weil die nach dem Einigungsvertrag übergangsweise zuständigen Behörden in den Kreisen und kreisfreien Städten entsprechende Anträge nicht in dem erforderlichen Umfang bearbeitet haben.

Zu Nummer 15 (nach Artikel 1 f — neu, Artikel 2 — § 61 Abs. 1 Nr. 5 SchwbG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 59 Abs. 1 Zweiter Halbsatz SchwbG die Verpflichtung aufgenommen wird, den „InterRegio-Zuschlag“ zu entrichten.

Im übrigen ist die Schreibweise wie folgt zu berichtigen: „InterRegio-Züge“.

Als Folgeänderung muß die Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz gesetzlich geändert werden (Ergänzung des in der Anlage zu § 7 Abs. 2 Ausweisverordnung SchwbG abgedruckten Musters 6).

Zu Nummer 16 (nach Artikel 1 g — neu — SchwbG)

Dem Vorschlag wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

Es wird keine Eigenbeteiligung erhoben; die Ausgabe von Wertmarken entfällt infolgedessen. Dies ist erforderlich, weil andernfalls geprüft werden muß, ob entgeltliche oder unentgeltliche Wertmarken auszugeben sind. Diese aufwendige Einzelfallprüfung soll aber gerade durch die vorgeschlagene Regelung vermieden werden.

Die Regelung ist territorial auf die neuen Bundesländer und den Ostteil des Landes Berlin, in dem das

Grundgesetz bisher nicht galt, zu beschränken, weil die bisherigen Ausweise der ehemaligen DDR nur dort bekannt sind und es sich um eine vorläufige, bis zum Jahresende 1991 befristete Regelung handelt. Im übrigen wäre die Unterrichtung der Verkehrsunternehmen in den alten Bundesländern mit einem großen Aufwand verbunden, der im Hinblick auf die kurze Geltung der Regelung nicht gerechtfertigt und kurzfristig nicht zu leisten wäre. Im übrigen bleibt es den betroffenen Schwerbehinderten unbenommen, beim Versorgungsamt einen Antrag auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Freifahrt und der Ausgabe entsprechend gekennzeichnete Ausweise mit Geltung auch in den neuen Bundesländern zu stellen.

Statt Schwerbeschädigtenausweise muß es richtig heißen „Schwerstbeschädigtenausweise“.

Diese Ausweise sind gemäß § 67 SchwbG zu erfassen und bei der Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr für 1991 zur Hälfte bei der Berechnung der Vomhundertsätze zu berücksichtigen (§ 62 Abs. 4 SchwbG). Entsprechende Verpflichtungen sind in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Nummer 17 (zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagenen Rechtsänderungen im Hinblick auf die in der vergangenen Legislaturperiode erreichten Leistungsverbesserungen, die jährlich rd. 200 Mio. DM an Mehraufwendungen zur Folge haben, nicht für dringend notwendig. Sie sind im Hinblick auf die durch die praktische Verwirklichung der deutschen Einheit beanspruchten finanziellen Ressourcen — allein für die Überleitung der Kriegsopferversorgung sind Aufwendungen von jährlich rd. 1,3 Mrd. DM erforderlich — auch jetzt nicht möglich.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil von der Gegenäußerung — gemessen am Gesamtvolumen der vorgesehenen Anpassung — nur sehr geringfügige Mehrkosten ausgelöst werden.